

A 14
Artenschutzmaßnahmen für die
Errichtung der Behelfsbrücke und den Brückenersatzneubau über
die Störwasserstraße bei Plate

Baubeschreibung

- Artenschutzmaßnahmen ab August 2026 bis Juni 2031
- Durchführung von Artenschutzmaßnahmen vor und während der Baudurchführung zur Errichtung der Behelfsbrücke und den Brückenersatzneubau über die Störwasserstraße

Stand: Mai 2026

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordost
An der Autobahn 111, 16540 Hohen Neuendorf
Außenstelle Güstrow

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Veranlassung

Die Außenstelle Güstrow der Niederlassung Nordost plant die Errichtung einer Behelfsbrücke und den anschließenden Ersatzneubau der vorhandenen Brücke über die Störwasserstraße. Zur Vorbereitung der Brückenbaumaßnahmen sind die beauftragten Artenschutzmaßnahmen auszuführen und diese über die gesamten Bauzeiträume zu unterhalten und nach Beendigung der Baumaßnahmen vollständig zurückzubauen.

Die Durchführung der Arbeiten beinhalten die Fällung von Baum- und Strauchbeständen, das Mähen der Röhricht- und Böschungsflächen auf den Baustelleneinrichtungsflächen, die Anlage und Unterhaltung von Ersatzhabitaten an der A 14 sowie den Aufbau und Unterhaltung der Leitzäunungen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen für die Errichtung der Behelfsbrücke und den anschließenden Brückenersatzneubau.

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Art und Umfang

Es ist ein ca. 900 m langer Reptilien- und Amphibienleitzäun beidseitig der A 14 aufzustellen. Teilweise hat der Aufbau des Leitzäunes komplett händisch bzw. auf den Böschungsflächen der A 14 zu erfolgen. Die Zäuntrasse ist stellenweise frei zu holzen und die Wurzelstubben auf den Baustelleneinrichtungsflächen zu fräsen. Der Leitzäun nebst Fangeimer ist in der Vegetationsperiode regelmäßig durch den AN zu kontrollieren und ggf. zu unterhalten. Die Kontrolltermine sind mit dem AG festzulegen und sollten mindestens alle 14 Tage in der Vegetationsperiode durchgeführt werden.

An 20 Terminen in den 6 Jahren vom Sommer 2026 bis Sommer Juni 2031 sind Reptilien und Amphibien aus dem Baufeld abzusammeln und in die angrenzenden Ersatzhabitate (Böschungsflächen mit Totholzstrukturen) umzusetzen, die vorab anzulegen, während der Baumaßnahme durch dreischürige Mahd mittels Freischneider zu unterhalten und nach Beendigung der Baumaßnahme durch Rückbau der Totholzstrukturen zu beseitigen sind.

Für die Abbruch- und Ersatzneubauarbeiten sind im Vorfeld die nordöstlichen Böschungsflächen und angrenzende Gehölzflächen frei zu holzen. Gehölzflächen sind anschließend mit dem Forstmulcher zu bearbeiten und die Baumstubben zu fräsen.

1.1.2 Terminplanung

Die Ausführung der hier benannten Arbeiten erfolgt ab Sommer 2026 mit dem Rückbau der vorhandenen teilweise beschädigten Sperr- und Leitwände im zukünftigen Baufeld der Brückenbaumaßnahmen.

Die Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung zur einseitigen Sperrung der Lastspur auf der A 14 während der zweiwöchigen Mäh- und Fällarbeiten (ohne Erfordernis von Fahrzeugen im Baufeld hat unmittelbar nach Zuschlagserteilung innerhalb von 10 Werktagen zu erfolgen.

Im Zuge der vorbereitenden Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgt die Anlage der Ersatzlebensräume auf den östlichen Böschungsflächen der A 14 in Abstimmung mit dem AG.

Der Reptilien- und Amphibienleitzäun ist mit Erteilung Vorlage der Verkehrsrechtlichen Anordnung aufzustellen und ab dem 30. 06.2031 zurückzubauen. Die Ansammlung der Amphibien und Reptilien erfolgt in der Vegetationsperiode ab Aufstellung der Leitwände bis zum Bauende am 30.06.2031.

Die Mehraufwendungen für die händische Durchführung der vorbereitenden Fäll- und Rodungsarbeiten und die Anlage der Ersatzlebensräume sind in den entsprechenden Einzelpositionen zu berücksichtigen.

Ein temporärer Rückbau der Leitplanken ist nicht möglich.

Die dreischürige Mahd mittels Freischneider zur Unterhaltung der Ersatzhabitate in den Böschungsreichen erfolgt in jeweils drei Pflegegängen im 2. und 3. Quartal 2026 bis 2031.

Die Ersatzlebensräume auf den östlichen Böschungsflächen sind zum Ende der Gesamtbaumaßnahme zurückzubauen.

Durch den Auftragnehmer ist mit der Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung ein detaillierter Bauablaufplan an den AG zu übermitteln.

Voraussichtlicher Bauzeitenplan 2026 - 2031

Errichtung der Behelfsbrücke

- o Baubeginn 2. Halbjahr 2026
- o Bauende 1. Halbjahr 2027

Brückenersatzneubauten

- o Voraussichtlicher Baubeginn 2. Halbjahr 2028
- o Voraussichtliches Bauende 1. Halbjahr 2031

1.1.3 Baufeldfreimachung

Das Baufeld und die Randflächen der zukünftigen Baustellen sind gemäß den vom AG abgesteckten Außengrenzen von Gehölzen zu beräumen und die Böschungs- und Röhrichtflächen zu mähen. Das Mähgut ist aufzunehmen und zu entsorgen.

Die Mahd der Röhrichtflächen ist vorab mit der Umweltbaubegleitung (UBB) abzustimmen und darf erst nach Freigabe durch die UBB erfolgen.

Bauvorbereitend für die Errichtung der Behelfsbrücke und den Brückenersatzneubau:

- 600m Aufnahme und Entsorgung des vorhandenen Leitzaunes
- 60 St. Fällung von Bäumen mit Stamm- Ø von 10 bis 30 cm auf den nordöstlichen Böschungsflächen, Mittlere Höhe: 5 - 10 m
- 1000 m² Gehölzflächen roden und den Schlagabraum aufnehmen und entsorgen
- Baumstubben fräsen und Gehölzflächen mittels Forstmulcher auf den zukünftigen Baustelleneinrichtungsflächen bearbeiten

Des Weiteren sind sämtliche Baumstubben auf den Baustelleneinrichtungsflächen zu fräsen und die bereits gerodete Gehölzflächen mit einem Forst-Mulcher zu bearbeiten, so dass die Gehölzreste auf den Baustelleneinrichtungsflächen beseitigt werden. Bei dem Einsatz des Forst-Mulcher sind die nicht tragfähigen Böden am Störkanal und die Böschungsflächen mit einer Neigung von 1:2 zu beachten. Die Auswahl der Maschinen und Geräte für diese Arbeiten ist auf die örtlichen Verhältnisse (grundwasserbeeinflusste Böden) anzupassen.

Die Fäll- und Rodungsarbeiten sind so auszuführen, dass die Schifffahrt auf der Störwasserstraße und die Dämme am Ufer der Störwasserstraße nicht beeinträchtigt werden.

Sämtliche geplanten Arbeiten im Bereich der Störwasserstraße und auf den Grundstücken des WSA (Einsatz des Forst Mulcher / Stubbenfräse) sind mind. 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich beim Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe, Frau Nerge anzuzeigen (auch mit Angabe der geplanten Fahrzeuge und einzusetzenden Geräte etc.).

Kontaktaten: Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe

Kerstin Nerge
Fachbereich Schifffahrt, Fachgebiet S3
Telefon +49 (0)4153 558-308
Telefax +49 (0)4153 558-448
kerstin.nerge@wsv.bund.de
Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg/Elbe

Der Radweg entlang des Uferbereiches und des südwestlichen Böschungsfußes der A 14, ist dabei jeweils kurzzeitig durch Schrankenzäune zu sperren und umgehend nach Beendigung der Arbeiten wieder freizugeben.

Herstellung der Laufflächen incl. Einbindung der Leitwand

Der Leitzaun wird 10 cm tief in das Gelände / den Boden eingebunden. Ca. 1,0 m breit beidseitig des Leitzaunes wird durch Mahd ein Lauf- und Kontrollstreifen hergestellt.

Instandhaltungsleistungen

- Kontrolle und Instandhaltung des mobilen Leitzauns in der Vegetationsperiode von Ende Februar bis Ende Oktober in den folgenden Jahren von Juli 2026 bis Juni 2031.
- Zu den Instandhaltungsleistungen zählen: Ausbesserung von beschädigten Folien, Haltestäben sowie die Vorhaltung von Befestigungsmaterialien.
- Die Lauffläche (1m Breite vor und hinter dem Leitzaun) ist regelmäßig (alle 2 Wochen von März bis Ende Oktober) zu mähen.
- Die zeitliche Koordination mit der bauausführenden Firma für die Errichtung der Behelfsbrücke und den anschließenden Ersatzneubau ist hierbei zu berücksichtigen.

1.1.5 Absammlung von Reptilien und Amphibien aus dem Baufeld

An ca. 20 Terminen im Jahr mit einer durchschnittlichen Dauer von jeweils 2 h erfolgt die Absammlung und Umsetzung der Reptilien und Amphibien.

Die Anzahl der Termine zur Absammlung der Reptilien und Amphibien im jeweiligen Monat (März bis September) und Jahr wird in Abstimmung mit dem AG und er eingesetzten UBB festgelegt.

Geeignete Witterung soll an den Sammeltagen herrschen. So wandern Erdkröten und andere Amphibien vorrangig bei Regen; Zauneidechsen bewegen sich außerhalb ihrer Verstecke, wenn sich durch Sonnenschein der Boden erwärmt. Zwei Nachttermine zur Erdkrötensammlung sind enthalten. Eine Dokumentation hat zu erfolgen und ist dem AG unaufgefordert zu übermitteln.

1.1.6 Kontrolle von Gehölzen auf Brutvögel

Vor den Fällungen und Rückschnitten sind die Gehölze auf besetzte Vogelnester bzw. brütende Vögel zu kontrollieren. Das Ergebnis ist dem AG als Nachweis zu mailen. Die Fällungen auf den nordöstlichen Flächen

1.1.7 Anlage und Pflege der Ersatzhabitatsflächen für die Zauneidechsen

Auf den angrenzenden östlichen und westlichen Böschungsflächen des Fahrbahndammes der A 14 sind nördlich und südlich der Baustelle die Ersatzhabitate für die abgesammelten Reptilien anzulegen und während der gesamten Bauzeit zu pflegen bzw zu unterhalten. Hierzu wird ein Mahd-Regime auf den Böschungsflächen bzw. Wiesenflächen durchgeführt. Die Mahd der Böschungsflächen erfolgt in Streifen, die in unterschiedlichen Höhen gemäht werden.

1.1.8 Abnahme der Leistungen

Gemäß VOB/B (§ 12, Nr. 2a) sind Abnahmen bei in sich abgeschlossenen Teilen der Leistung durchzuführen (Leitzaun, Fäll-, Rodungsarbeiten).

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustellen

Die Baustelle befindet sich südlich der Ortslage Raben Steinfeld und der Landeshauptstadt Schwerin am Ostrand der Gemeinde Plate/Consrade in den Niederungsflächen des Störkanals an der A 14 (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Auszug aus Übersichtskarte: Maßnahmenübersicht

Die BAB A 14 durchquert südöstlich von Schwerin die ca. 1.000 m breite Stör-Niederung in einem schiefen Schnitt in Dammlage mit Dammhöhen von 3,50 – 5,50 m (nach Norden zunehmend). Die Feuchtniederung wird von der ca. mittig verlaufenden Stör-Wasserstraße sowie einem System von Entwässerungsgräben durchzogen.

Das Gelände im Bereich des geplanten Brückenneubaus ist durch die aufgeschütteten Dämme der BAB A 14 auf einen Gradientenniveau zwischen +43,37 und +43,76 m HN sowie durch geringmächtige Kanalseitendämme entlang der Störwasserstraße auf einem Niveau von ca. +38 m HN gekennzeichnet.

Durch die Höhendifferenzen zwischen Autobahngradienten und dem Arbeitsniveau auf Kanalebene sowie der Lage im grundwasserbeeinflussten Niederungsgebiet sind die Arbeitsbereiche nur unter erschwerten Bedingungen zu erreichen. Die Erschwernisse sind bei der Erstellung des Angebotes in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.

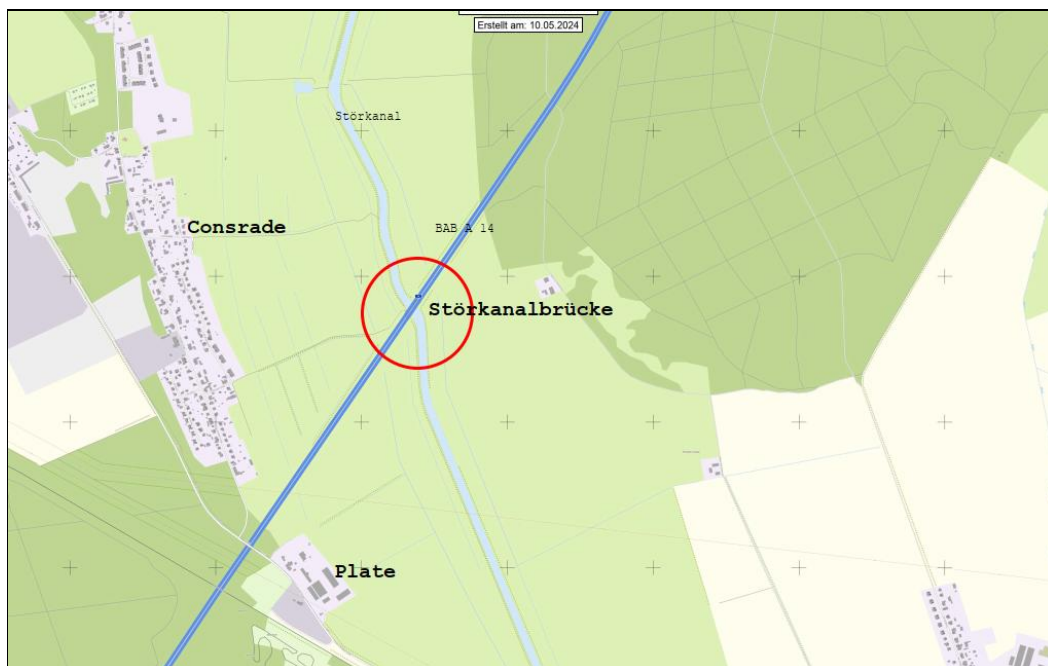


Abbildung 2: Maßnahmebereich in der Störniederung

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Autobahn A 14 verläuft über die zu erneuernde Autobahnbrücke. Von dort wird das Baufeld jedoch für die Maßnahmen der Baufeldfreimachung nur teilweise erreicht (diese Ausschreibung) oder nicht erreicht.

Durch die bestehenden Sicherheitseinrichtungen, wie Leitplanken und die Dammlage beidseitig der A 14, ist ein Anfahren der Baustellenflächen der A 14 nur eingeschränkt bzw. nicht möglich.

Ein temporärer Rückbau der Leitplanken ist nicht möglich.

Eine Befahrung der Böschungen und vorhandenen Wege ist nicht zulässig bzw. nur mit Zustimmung des Wegeeigentümers (Gemeinde, Landwirt)!

Südlich der Störwasserstraße befindet sich unterhalb des Brückenbauwerkes ein Radweg entlang des Uferbereiches und des südwestlichen Böschungsfußes der A 14, der während der Arbeiten im Nahfeld des Weges jeweils kurzzeitig durch Schrankenzäune zu sperren und dann umgehend nach Beendigung der Arbeiten wieder freizugeben ist.

Die Sperrzeiten sind entsprechend der Nutzungsintensität durch Passanten (Wanderer u. Radfahrer) anzupassen, so dass Wartezeiten > 15 min. weitestgehend vermieden werden.

2.6 Gewässer

Die Baustellenflächen für den Ersatzneubau der Störkanalbrücke werden durch die Störwasserstraße durchschnitten. Die Störwasserstraße zählt zu den Bundeswasserstraßen und liegt in der Zuständigkeit des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg (WSA Elbe, Dienstort Lauenburg)).

2.7 Anlagen im Baubereich (Leitungen)

Das Vorkommen von Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der Leitzauntrasse sind dem AG nicht bekannt.

Unabhängig davon hat sich der AN vor Ausführung der Arbeiten über die Lage von Leitungen, Kabeln, Kanälen u.a. bei den für die Ver- und Entsorgungsanlagen zuständigen Trägern anhand abzufordernder Bestandspläne und den dazu ergehenden Anweisungen eigenverantwortlich zu unterrichten. Durch den AN sind ggf. zusätzlich Vorort-Abstimmungen und Einweisungen mit den Leitungsträgern, ggf. Suchschachtungen zur Ortung der genauen Lage der Leitungen durchzuführen. Für Beschädigungen an Leitungstrassen sowie möglichen Beschädigungen der Nebenanlagen der A 14 und der Bundeswasserstraße haftet der AN. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

2.8 Öffentlicher Verkehr im Baustellenbereich

Öffentlicher Verkehr findet auf der A 14 statt. Die Baueinrichtungsflächen werden südlich des Störkanals durch einen Wanderweg gequert. Dieser verläuft parallel zum Störkanal und ist während der Fällarbeiten und Transportarbeiten jeweils kurzzeitig durch Schrankenstäbe zu sperren und umgehend nach der Beräumung des Schlagabtraumes wieder freizugeben.

Die Sperrzeiten sind entsprechend der Nutzungsintensität durch Passanten (Wanderer u. Radfahrer) anzupassen, so dass Wartezeiten > 15 min. weitestgehend vermieden werden.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Für die Sicherung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sind die Bestimmungen der Straßengesetze und der Straßenverkehrsordnung (StVO) maßgebend. Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der neuesten Fassung sind zu befolgen. Daraus resultierende Erschwernisse sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Der Technologie-Einsatz ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die betrifft die eingeschränkte Zuwegung der unteren Arbeitsbereiche und Böschungen bis zum Errichten der Zufahrtsrampen, die Erreichbarkeit der Brückenunterseite sowie die kreuzende Störwasserstraße.

Verunreinigungen und Beschädigungen der Fahrbahnen und Fahrwege sind unaufgefordert und sofort zu beseitigen. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind in die Pos. 'Baustelle einrichten' einzurechnen.

Für die Absicherung der Baustelle zeichnet der AN verantwortlich.

Der Auftragnehmer ist für den Schutz seines auf der Baustelle arbeitenden Personals voll verantwortlich. Über Unfälle schwerer Art mit tödlichem Ausgang sowohl innerbetrieblich auf der Baustelle als auch im öffentlichen Verkehr im Baustellenbereich, ist dem AG über die örtliche Bauaufsicht unverzüglich Mitteilung zu machen.

Beschädigungen und Verschmutzungen des Gewässers (z.B. durch Eintrag von Schnittgut und Erdmaterial im Zuge der Rodungs- bzw. Zaunarbeiten) sind unzulässig. Es sind Vorkehrungen und Einweisungen zu treffen, dass niemand bei der Ausführung der Arbeiten am Gewässer zu Schaden kommt (z.B. stolpert und stürzt).

Eine Einweisung zum Verhalten im Gefahrenbereich und die Einhaltung der Vorschriften dazu ist erforderlich (im LV als Position enthalten).

Die Baustelle ist als Tagbaustelle zu führen. Die infolge der Arbeiten entstehenden Verunreinigungen auf Straßen und Wegen sind täglich zu beseitigen. Die dabei entstehenden Kosten sowie Kosten für Absperrungen, Kennzeichnung der Baustelle, deren Beschriftung, Anbringung und Unterhaltung sowie Betriebs- und Ersatzvorhaltungen für beschädigte Anlagen sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Um Gefährdungen im Bereich der Störwasserstraße auszuschließen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an der Bundeswasserstraße im Zuge der Baumfällungen/Baufeldfreimachung abzustimmen ist eine Abstimmung mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg vor Baubeginn erforderlich. Die Abstimmungen mit dem WSA sind nur mit Beteiligung der AG bzw. der örtlichen Bauüberwachung durchzuführen.

Für die halbseitige Sperrung der A 14 während der Ausführung der Artenschutzmaßnahmen ist ein Verkehrszeichenplan gemäß dem nachfolgenden Schema zu erstellen.

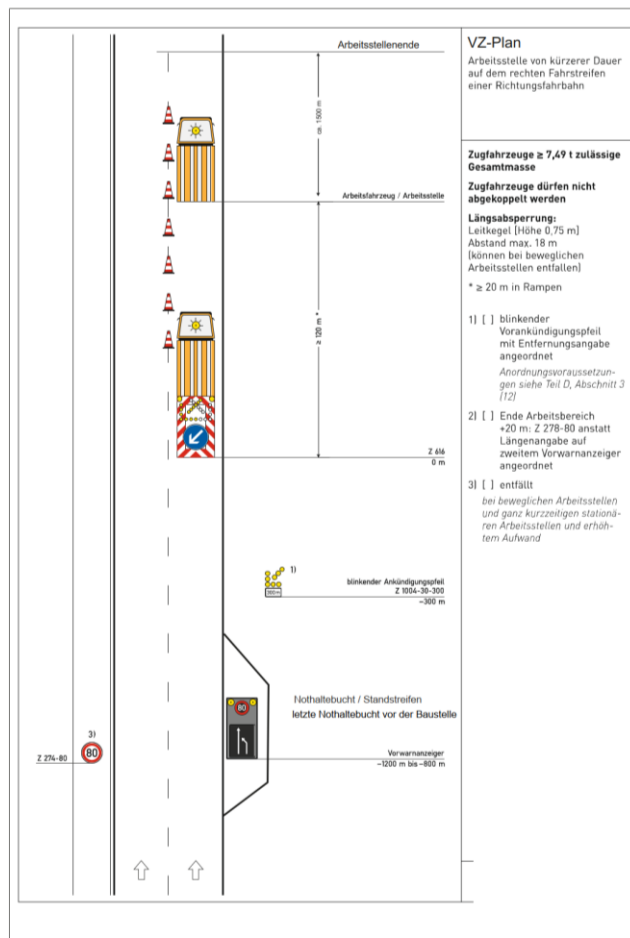


Abb. 4: Muster: Verkehrszeichenplan

3.2 Bauablauf

Die Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung zur einseitigen Sperrung der Lastspur auf der A 14 inkl. Begutachtung der zu rodende Gehölze auf Vorkommen besonders geschützter Arten bezüglich hat unmittelbar nach Auftragserteilung zu erfolgen. Die Bauaufeldfreimachung inkl. der vorbereitenden Mahd der Röhrich- und Böschungflächen nebst Fäll- und Rodungsarbeiten an der Zauntrasse erfolgt unmittelbar nach Vorlage der Verkehrsrechtlichen Anordnung.

Der Reptilien- und Amphibienleitzaun nebst Ersatzhabitaten ist sukzessive zur Freimachung der Zauntrasse aufzustellen und ab dem Abschluß der Bauarbeiten zu den Brückenersatzneubauten im Juni 2031 zurückzubauen. Die Absammlung der Amphibien und Reptilien erfolgt mit der Zaufstellung bis einschließlich zum 15.10. des jeweiligen Jahres.

Anschließend wird der Rückbau der Ersatzlebensräume und des Reptilien- und Amphibienleitzauns vorgenommen.

Die dreischürige Mahd mittels Freischneider zur Unterhaltung der Ersatzhabitate in den Böschungsbereichen und die Freihaltung der Baustelleneinrichtungsflächen erfolgt in jeweils drei Pflegegängen im 2. und 3. Quartal von 2026 bis zum Juni 2031.

Die Bauzeit für den Ersatzneubau der 2 Einzelbauwerke über die Störwasserstraße beginnt im 2. Halbjahr 2028 und wird voraussichtlich im Juni 2031 beendet.

3.3 Beseitigung von Materialien, Entsorgung

Sämtliche Materialien, die von der Baustelle zu beseitigen sind, sind entsprechend Bezeichnung im LV ordnungsgemäß **bei zugelassenen Verwertungs-/Entsorgungseinrichtungen gemäß KrWG abzuliefern**.

Die angebotenen Einheitspreise gelten, sofern nicht als gesonderte Position ausgeschrieben, einschließlich Abfuhr- und Deponiegebühren!

3.4 Bauausführung

Die Wahl des Bauverfahrens und Bauablaufs sowie die Wahl und der Einsatz der Baugeräte obliegt dem AN, soweit keine Vorgaben gemacht wurden, und ist auf die vorhandenen Gegebenheiten und Erfordernisse auszurichten.

Mehrmalige Baustelleneinrichtungen sowie der An- und Abtransport von Geräten und Anlagen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.

Das Besetzen der Baustelle mit Arbeitskräften ist vom AN so zu bemessen, dass die Arbeiten zu den festgesetzten Terminen abgeschlossen werden. Bei schleppendem Arbeitsverlauf kann der AG verlangen, dass die Baustelle mit weiteren Arbeitskräften verstärkt wird. Sollten sich aufgrund z.Z. nicht erkennbarer Ursachen Veränderungen in der Ausführung ergeben, sind diese vom AN nach Anweisung des AG zu berücksichtigen.

Der AN bleibt für die unveränderte Erhaltung der Festpunkte und Grenzmale allein verantwortlich. Glaubt der AN in der Absteckung Abweichungen von den Ausführungsunterlagen wahrzunehmen, so hat er diese der Bauleitung sofort anzuzeigen und den Bau bis nach ergangener Entscheidung aussetzen. Etwaige Entschädigungen kann der AN aus hierbei entstehenden Verzögerungen nicht geltend machen.

3.5 Hinweise

Die Führung des Bautagebuches während der Bauzeit ist verbindlich und Voraussetzung für eventuelle Abschlagsrechnungen. Der AN ist verpflichtet, Tagesberichte incl. Aufmaße während der Arbeiten (einschl. Unterhaltungszeitraum) zu führen.

Mit den Abschlagsrechnungen sind für sämtliche bis dato durchgeführte Leistungen Nachweise einzureichen. Nicht angezeigte oder ohne Nachweis ausgeführte Leistungen werden nicht vergütet! Jede Abschlagsrechnung ist durch prüffähige Massenermittlungen und Massenzusammenstellungen, entsprechend Leistungsfeststellung und -fortschritt, zu belegen.

Zur Schlussrechnung müssen die gesamten Aufmaße in einen Aufmaßplan eingetragen werden.

Ohne schriftliche Zustimmungen des AG dürfen die Massenansätze der einzelnen Positionen nicht überschritten werden.

Für die angebotenen Leistungen übernimmt der Bieter die Verpflichtung der Vollständigkeit, d.h., Leistungen, die sich mit der angefragten Position zwangsläufig ergeben, hat der AN mit einzukalkulieren, auch wenn sie in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich erwähnt sind. Im Falle, dass einzelne Leistungen nicht zur Ausführung kommen, kann der AN daraus keine Ersatzansprüche ableiten. Bei der Ausführung der Leistungen sind die Forderungen der DIN-Normen, Technischen Regelwerke und Richtlinien einzuhalten (siehe Pkt. 5).

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Ein Lageplan im Maßstab 1:500 liegt vor. Die DWG- und DXF-Datei des Lageplans wird nach Zuschlagserteilung übergeben.

Der AN hat alle ihm vom AG übergebenen Unterlagen laut § 3 Abs. 3 VOB/ B vor Baubeginn zu prüfen. Etwaige Differenzen sind der Bauleitung mitzuteilen.

Nach Zuschlagserteilung werden die Planunterlagen dem AN in 2-facher Ausfertigung ausgehändigt. Der AG behält sich vor, abweichend von den Planunterlagen und der Baubeschreibung erforderlichenfalls örtlich Anordnungen zu geben, die dem besseren Gelingen des Werkes dienen sollen. Die Vergütung für solche vom LV abweichende Leistungen ist jeweils vor der Ausführung schriftlich anzuzeigen.

4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Folgende Unterlagen sind durch den AN zu stellen (erst nach Zuschlagserteilung):

- Vorbereitung der Absteckung des Reptilien- und Amphibienleitzauens und der Ersatzhabitate durch Einlesung des Lageplans in ein digitales mobiles Vermessungsgerät und ggf. Umwandlung/Anpassung/Aufbereitung des Lageplans / der übergebenen georeferenzierten DWG- und DXF-Datei dazu.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Gemäß § 4 Nr. 2 und § 13 Nr. 1 VOB/ B sind DIN-Normen als anerkannte Regeln der Technik zu beachten.

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 1997/2001)
- ZTV La-StB 2018: Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau – Ausgabe 2018
- ZTV – Baumpflege 2017
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege Ausgabe 2017)
- RSA; Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- Richtlinie LAGA (Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- DIN 18320 VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Landschaftsbauarbeiten
- DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) Landschaftsbauarbeiten- DIN 18320
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau ZTV- La-StB 2018